



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Oktober 2021
(OR. en)

12261/21

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0224 (NLE)

MAMA 153
MED 42
RHJ 4

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	Entwurf eines BESCHLUSSES DES ASSOZIATIONSRATES EU-JORDANIEN über die Einigung zur Verlängerung der Gültigkeit der Partnerschaftsprioritäten EU-Jordanien
--------	---

ENTWURF

BESCHLUSS Nr. .../2021
DES ASSOZIATIONSRATES EU-JORDANIEN

vom ...

über die Einigung zur Verlängerung der Gültigkeit
der Partnerschaftsprioritäten EU-Jordanien

DER ASSOZIATIONSRAT EU-JORDANIEN —

gestützt auf das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits¹ wurde am 24. November 1997 unterzeichnet und ist am 1. Mai 2002 in Kraft getreten.
- (2) Nach Artikel 91 des Abkommens ist der Assoziationsrat befugt, zweckdienliche Beschlüsse zur Erreichung der Ziele des Abkommens zu fassen.
- (3) Nach Artikel 101 des Abkommens treffen die Vertragsparteien alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind, und sorgen dafür, dass die Ziele des Abkommens erreicht werden.
- (4) Mit seinem Beschluss Nr. 1/2016² einigte sich der Assoziationsrat auf die Partnerschaftsprioritäten EU-Jordanien für den Zeitraum 2016-2018, um ihre Partnerschaft mit dem Ziel zu konsolidieren, die Widerstandsfähigkeit und Stabilität Jordaniens zu fördern und zu stärken und gleichzeitig zu versuchen, die Auswirkungen des anhaltenden Konflikts in Syrien zu bewältigen.

¹ ABl. EU L 129 vom 15.5.2002, S. 3.

² Beschluss Nr. 1/2016 des Assoziationsrates EU-Jordanien vom 19. Dezember 2016 über die Partnerschaftsprioritäten EU-Jordanien (ABl. EU L 355 vom 24.12.2016, S. 31).

- (5) Mit seinem Beschluss Nr. 1/2018¹ beschloss der Assoziationsrat, die Partnerschaftsprioritäten EU-Jordanien bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern.
- (6) In einem Briefwechsel haben sich beide Seiten darauf geeinigt, dass die Gültigkeit der Partnerschaftsprioritäten EU-Jordanien als Referenzdokument für die Konsolidierung der Partnerschaft bis zur Festlegung neuer aktualisierter Partnerschaftsprioritäten verlängert werden sollte.
- (7) Artikel 10 der Geschäftsordnung des Assoziationsrates sieht vor, dass mit Zustimmung beider Vertragsparteien im Zeitraum zwischen den Sitzungen Beschlüsse im Wege des schriftlichen Verfahrens angenommen werden können —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ANGENOMMEN:

¹ Beschluss Nr. 1/2018 des Assoziationsrates EU-Jordanien vom 12. Dezember 2018 zur Einigung über die Verlängerung der Laufzeit der Partnerschaftsprioritäten EU-Jordanien um weitere zwei Jahre (ABl. EU L 8 vom 10.1.2019, S. 34).

Artikel 1

Der Assoziationsrat beschließt im Wege des schriftlichen Verfahrens, die Gültigkeit der Partnerschaftsprioritäten EU-Jordanien, die im Anhang seines Beschlusses Nr. 1/2016 aufgeführt sind, zu verlängern, bis der Assoziationsrat neue aktualisierte Partnerschaftsprioritäten annimmt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Assoziationsrates
EU-Jordanien
Der Präsident*
